

Bund, TdL, VKA

Berlin, 11.05.2011

Nr. 015/2011

Tarifgespräch mit Bund, TdL und VKA zur Zusatzversorgung Kein Angebot zum entscheidenden Punkt

Am 10. Mai 2011 fand die erste von den zwei vereinbarten Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung (*Ts-berichtet*, zuletzt v. 10.12.2010, Nr. 059/2010) statt. Die Arbeitgeber waren bemüht, Vorstellungen zu unterbreiten, die den Anforderungen des BGH zu den unwirksamen Startgutschriften aus dem Jahre 2002 gerecht werden. Konkrete Zahlen wurden noch nicht vorgelegt.

Gleich zu Beginn der Verhandlungen stand die Absicht der VKA zur Disposition, die Verhandlungen mit weiteren Themen zu belasten. Wir haben zum wiederholten Male betont, es bei den Themen zu belassen, deren Bearbeitung dem Zusatzversorgungssystem durch die Rechtsprechung aufgetragen wurden. Damit geht es um die bisherigen Startgutschriften, eine uns vom BGH bestellte Betrachtung des sog. Näherungsverfahrens, Mutterschutzzeiten, Lebenspartnerschaften und beitragsfrei Versicherte. Diese Punkte sollen sich in dem zu vereinbarenden 5. Änderungstarifvertrag wiederfinden.

Dies bedeutet nicht, dass ver.di sich den weiteren Themen wie Biometrie, demographischen Fragen, Problemen des Rechnungszinses in kapitalgestützten Kassen bzw. Kassenteilen verschließen wird. Insbesondere die bislang unzureichend geklärten Probleme der sog. Gegenwerte, die bei einem Ausstieg von Arbeitgebern aus dem Solidarsystem zum Schutze des Systems anfallen, bedürfen der Bearbeitung. Diese weiteren Themen würden jedoch unserer Auffassung nach wegen der Komplexität der jeweiligen Auswirkungen zu einer Überfrachtung der Verhandlungen führen. ver.di will zunächst die immerhin seit 2007 auf dem Tisch liegenden Aufgaben lösen und damit die Reform der Zusatzversorgung aus 2001/2002 abschließen.

Letztlich wurden die offenen Verhandlungsgegenstände und Verfahrensfragen zurück gestellt und das sog. Vergleichsmodell zwischen der Berechnung der Startgutschrift nach § 18 BetrAVG und den unverfallbaren Anwartschaften nach § 2 BetrAVG verhandelt. Verkürzt bedeutet dies, dass eine Lücke zwischen 2,5 % des § 2 BetrAVG und den gegenwärtigen 2,25 % geschlossen werden muss. Zu diesem entscheidenden Punkt haben die Arbeitgeber kein Angebot vorgelegt, aber angekündigt, dass dies in der nächsten Runde geschehen solle. Zu dem 2002 gewählten Näherungsverfahren bestand Einigkeit, dass es bei dem Verfahren bleiben soll, weil es für über 90 % der Fälle günstiger als andere Berechnungsvarianten war.

Die Verhandlungen werden am 30 Mai 2011 fortgesetzt.